

# **Jagdrechtlicher Handlungsbedarf aus Sicht des Deutschen Naturschutzing (DNR) und des Ökologischen Jagdverbands (ÖJV)**

Fachgespräch

„Jagdrechtlicher Handlungsbedarf aufgrund des Wald-Wild-Konfliktes“  
Bundestagsfraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN

26. November 2010

Elisabeth Emmert  
Deutscher Naturschutzing (DNR), Präsidiumsmitglied  
Ökologischer Jagdverband (ÖJV), Bundesvorsitzende

Zur Anpassung der Jagd an die heutigen **gesellschaftlichen** und **ökologischen** Verhältnisse ist eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen unerlässlich.

- Einschränkung einer effektiven, wald- *und* wildgerechten Schalenwildbejagung
- Natur- und Tierschutzbelange bleiben auf der Strecke
- Naturnahe Waldwirtschaft auf großer Fläche nicht umsetzbar

**Wildbiologische Erkenntnisse** und komplexe **ökologische Zusammenhänge** werden zugunsten nicht gerechtfertigter jagdlicher Eigeninteressen weitgehend ignoriert.

Für unseren naturnähesten **Lebens- und Wirtschaftsraum Wald** kommt der Jagd eine besondere Verpflichtung zu.

### **Folgen der bundesweit überhegten Schalenwildbestände**

- verbissbedingter Ausfall der wichtigen Mischbaumarten
- auf großen Flächen Umbau naturferner, instabiler und langfristig auch unwirtschaftlicher Nadelholzreinbestände unmöglich
- Schäl- und Fegeschäden entwerten und labilisieren ganze Waldgebiete
- Aushöhlung der Schutzwaldfunktion
- Biodiversität und Klimaplastizität massiv beeinträchtigt

**Lebensraumkonforme Jagd ist unerlässlich!**

## **Wichtigster Änderungsbedarf:**

- Abschussplanung beruht konsequent auf Waldzustand
- Angepasste Jagdpraxis
- Mehr Einfluss für den Waldbesitz
- Förderung und Gewährleistung der Waldschutzfunktionen
- Aus- und Weiterbildung aller Akteure

# Abschussregelung

- **Abschussregelung** mit eindeutiger Orientierung an den Zielen des Naturschutzes und einer naturnahen Waldwirtschaft
- **Festsetzung** und **Kontrolle** anhand ökologischer und waldbaulicher Weiser aufgrund bundeseinheitlichem Verfahren (Verbissgutachten, Schältschadensinventur, Weiserzäune etc.) mit revierweisen Aussagen
- Beim Rehwild nur **Mindestabschüsse**, wenn waldbauliche Ziele gefährdet
- Keine Anrechnung von **Unfallwild** auf den Abschussplan
- Kontrolle durch **körperlichen Nachweis** intensivieren
- **Sanktionen** bei Nichterfüllung des Abschusses, Erhöhung jederzeit möglich
- Klassifizierung der zu erlegenden Stücke nur aus wildbiologischen Gründen und nicht im Interesse einer Trophäenhege, **Pflichttrophäenschauen** sind abzuschaffen.

# Jagdpraxis

- Verbot der **Fütterung**, strenge Regelung der **Kirrung**
- Keine **Wildäcker** im Wald
- Synchronisierung der **Jagdzeiten** aller Arten, Geschlechter und Klassen des Schalenwilds, insbesondere Jagdzeitanpassung beim Rehbock
- Sinnvolle **Verkürzung** der Jagdzeiten und Konzentration auf erfolgsversprechende **Intervalle**

## Jagdpraxis

Hemmnisse effektiver und in zunehmend strukturreichen Wäldern unerlässlicher **Bewegungsjagden** sind abzubauen

- keine Beschränkung der Zahl der Schützen oder Treiber
- keine Sanktionen bei Überjagen von Hunden bei sachgemäßer Organisation
- Führung, Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden sind stärker an den Erfordernissen einer waldfreundlichen Jagdpraxis, insbesondere effektiver Bewegungsjagden auszurichten

## Mehr Einfluss für den Waldbesitz

- **Flächendeckende Bejagungsmöglichkeit** im Wald muss gewährleistet sein, Herausnahme von Waldflächen aus Gemeinschaftsjagdrevieren (GJR) nur in Ausnahmefällen
- Verkleinerung der **Mindestgröße** der GJR entsprechend von Eigenjagdrevieren durch freiwilligen Zusammenschluss, nicht nur wenn jeweils Mindestgröße von 15ha
- Keine Vorgaben für **Mindestpachtzeiten**
- Pachtmöglichkeit für **Jagdvereine** aus vorwiegend einheimischen Jagd ausübenden
- Förderung der **Eigenbejagung** durch Jagdbeauftragte, angestellte Jäger

## Wildschäden im Wald

- **Verhinderung** durch an die ökologische Lebensraumkapazität angepasste Wilddichten hat Vorrang vor finanzieller Kompensation
- keine Pauschalierung oder Einschränkung der Ersatzpflicht auf „**Hauptbaumarten**“
- Alle standortsheimischen Gehölzarten der potentiell natürlichen Vegetation müssen einbringbar sein und aufwachsen können, keine Anreize für passive Schutzmaßnahmen (Förderung von Zaunkosten)
- Der Schadenersatz muss den tatsächlichen Einbußen entsprechen, die Berechnung muss praktikabel sein
- Bei Verpachtung Schadenersatzpflicht des Pächters,

# Förderung und Gewährleistung der allgemeinwohlbezogenen Waldschutzfunktionen

In **Schutzgebieten** ist die Jagd eindeutig dem Schutzzweck unterzuordnen.

Nach **Waldgesetz** (Naturwaldreservate, Bannwald mit besonderer Bedeutung für Klima- oder Wasserschutz, Schutzwald im Gebirge)

Nach **Naturschutzrecht** mit besonderer Bedeutung für Biodiversität (Nationalparke, Naturschutzgebiete, Kernzonen der Biosphärenreservate, FFH-Gebiete)

Jagdliche Regelungen in Verordnungen und Managementplänen müssen guten ökologischen Zustand erhalten und fördern, hohe Anforderungen an Abschussplanung auch im Jagdrecht verankern

## **Aus- und Weiterbildung aller Akteure**

Intensivierung der Jagdausbildung in Ökologie, Wildbiologie, Waldwirtschaft und jagdlichem Schießen

Abgabe des Jagdscheins nur mit Nachweis ausreichender **Schießleistungen** oder zumindest der Teilnahme an Übungsschießen

Weiterbildung für Jagdrechtsinhaber mit Information über Folgen nicht angepasster Schalenwildbestände

# Der Wald zeigt, ob die Jagd stimmt

